

Registrierung von Jägern als Lebensmittelunternehmer

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow - Tel.: 03366 35-1391
Nebenstellen: 15517 Fürstenwalde - Tel.: 03361 599-3222 und 15890 Eisenhüttenstadt - Tel.: 03364 505-4152
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de

Wild in der Decke gilt als **Primärerzeugnis**. Anders als beim Schlachten, fallen bei der Jagd sowohl das Erlegen als auch das Ausweiden unter den Begriff Primärproduktion.

Wild in der Decke darf von jedem Jäger abgegeben werden, sei es an den Wildhändler oder das lokale Einzelhandelsgeschäft. Die Anforderungen der Tier-LMHV ** sind zu beachten (diese regelt beispielsweise Untersuchungspflichten bei abnormem Verhalten von Wild, bedenklichen Merkmalen am Tierkörper, Untersuchungspflicht auf Trichinellen oder Einhaltung von Kühltemperaturen)

Jäger sind für die Sicherheit des von ihnen in den Verkehr gebrachte Wildbrets verantwortlich.

Möchte der Jäger **Wildfleisch** an den Endverbraucher oder **lokalen** Einzelhändler (z.B. Fleischereien oder Gaststätten) abgeben, muss er hierfür die erforderlichen Sachkenntnisse vorweisen. Wer den Jagdschein nach dem 1.Feb 1987 bestanden hat, gilt **als ausreichend geschult**, um Wildfleisch abzugeben.

Zusätzlich zur Sachkunde muss der Jäger für das Inverkehrbringen von Fleisch über Räumlichkeiten verfügen, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 852/2004 erfüllen. In dieser Verordnung werden allgemeine Standards an die Gewinnung, die Lagerung und den Transport von Lebensmitteln festgelegt.

So müssen Räume zur Lebensmittelgewinnung über eine einwandfreie Beschaffenheit von Wänden, Decken, Türen und Fenstern verfügen. Die Beleuchtung muss eine Inaugenscheinnahme des Fleisches ermöglichen (gute Ausleuchtung des Raumes) und es müssen Einrichtungen zur Personal- und Arbeitshygiene zur Verfügung stehen. Weiterhin muss der Jäger geeignete Kühlmöglichkeiten vorhalten und seine abgegebenen Produkte ausreichend kennzeichnen.

Dieses Merkblatt dient als Orientierung, ersetzt aber nicht die Kenntnis gesetzlicher Vorschriften. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt steht für weitere Auskünfte zur Verfügung.

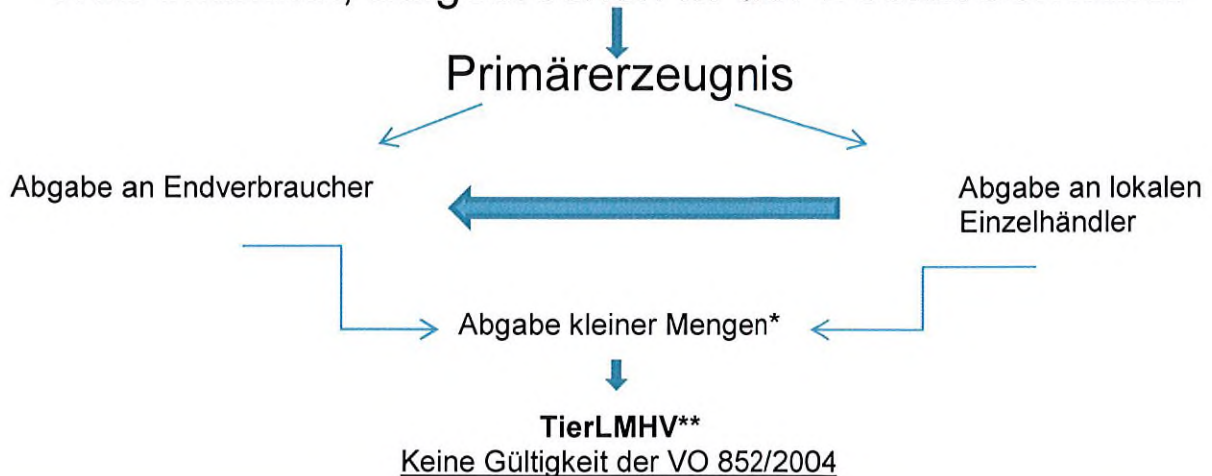


Registrierung von Jägern als Lebensmittelunternehmer

Abgabe von Wild

Wild ist ein Primärerzeugnis → fällt somit nicht unter die VO (EG) 852/2004
„Primär“ schließt das Erlegen, Entbluten, Eröffnen und Ausweiden mit ein

Wild entblutet, aufgebrochen **in der Decke/Schwarte**



Wildfleisch hingegen ist kein Primärprodukt. Zusätzlich zur TierLMHV** gelten mindestens die Anforderungen der VO (EG) 852/2004

Wild aus der Decke geschlagen/zerwirkt



* Die Kleine Menge umfasst die Strecke eines Jagdtages (schließt somit Zukäufe von Wild anderer Jäger aus)

** Tier-LMHV Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs

